

Kantonsratsbeschluss über die Erweiterung der Notfallstation am Spital Walenstadt

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 23. Oktober 2007

Inhaltsverzeichnis	Seite
Zusammenfassung.....	1
1. Ausgangslage.....	2
2. Raumbedürfnisse	2
2.1. Bedürfnisse aus der Sicht der Patientinnen und Patienten	2
2.2. Bedürfnisse der Mitarbeitenden.....	3
2.3. Bedürfnisse aus betrieblicher Sicht	3
3. Projekt und Bauvorhaben	3
3.1. Allgemeines.....	3
3.2. Behindertengerechte Erschliessung	4
3.3. Statik/Erdbebensicherheit.....	4
3.4. Ökologie.....	4
4. Kosten und Kreditbedarf.....	4
4.1. Kostenvoranschlag.....	4
4.2. Erläuterungen zu den einzelnen Positionen.....	4
4.3. Kennzahlen	5
4.4. Wertvermehrnde Aufwendungen	5
4.5. Bauteuerung.....	5
5. Finanzrechtliches	5
5.1. Immobilien (BKP 0 bis 6)	5
5.2. Mobilien (BKP 7 bis 9).....	5
6. Finanzreferendum	6
7. Antrag	6
Beilagen: Pläne.....	7
Entwurf (Kantonsratsbeschluss über die Erweiterung der Notfallstation am Spital Walenstadt)14	

Zusammenfassung

Die Notfallstation am Spital Walenstadt wurde im Jahr 1981 geplant und im Jahr 1987 in Betrieb genommen. Weil die Notfalleintritte markant zunahmen, können grosse Belastungen in den verfügbaren Räumen nicht mehr bewältigt werden. Dies verunmöglicht einfache und effiziente Betriebsabläufe. Mit der vorhandenen Infrastruktur kann auch das Bedürfnis der Patientinnen und Patienten nach Wahrung der Privat- und Intimsphäre nicht gewährleistet werden. Die Notfallstation des Spitals Walenstadt muss deshalb erweitert werden.

Es ist vorgesehen, die Notfallstation mit einem Neubauteil auf der Nordseite zu ergänzen. Ein Neubau drängt sich auf, weil die Platzverhältnisse nicht mehr ausreichend sind. Die zusätzliche Behandlungsfläche ermöglicht einen zeitgemässen Notfalldienst.

Die Kosten für die Erweiterung der Notfallstation am Spital Walenstadt belaufen sich auf insgesamt 4,9 Mio. Franken (Preisstand: 1. April 2007). Davon entfallen rund 4,3 Mio. Franken auf wertvermehrnde Aufwendungen. Nicht enthalten sind die Aufwendungen für Mobilien und medizinische Apparate und Anlagen, die nach dem Gesetz über die Spitalverbunde aus Mitteln der Spitalverbunde zu finanzieren sind.

Der Kantonsratsbeschluss untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Vorlage unterbreiten wir Ihnen den Kantonsratsbeschluss über die Erweiterung der Notfallstation am Spital Walenstadt.

1. Ausgangslage

Nach Art. 4 des Gesetzes über die Spitalverbunde (sGS 320.2; abgekürzt GSV) erfüllt die Spitalregion Rheintal Werdenberg Sarganserland mit den Spitälern Altstätten, Grabs und Walenstadt nach den neuesten Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft und nach anerkannten ethischen Grundsätzen Aufgaben der medizinischen Grundversorgung für die Bewohnerinnen und Bewohner im Einzugsgebiet der Spitalregion. Im Leistungsauftrag eingeschlossen ist der zeitlich uneingeschränkte Bereitschafts- und Notfalldienst (Art. 3 GSV). Bei der Behandlung und Betreuung (Art. 4 GSV) muss den psychischen, physischen und sozialen Bedürfnissen der Patientinnen und Patienten im Sinn einer ganzheitlichen Betrachtung unter angemessenem Ressourceneinsatz Rechnung getragen werden.

Die Notfallstation wurde im Jahr 1981 geplant und im Jahr 1987 in Betrieb genommen. Sie umfasst zwei Behandlungsplätze einschliesslich Gipsplatz und ein Multifunktionsraum. Der Multifunktionsraum wird als improvisierter Schockraum, als Notfallkoje und als Behandlungsraum für Punktionen, Drainagen, Biopsien und Kleineingriffe unter Narkose genutzt. Die Zirkulationsfläche in der Notfallstation dient als Material- und Geräte-Raum sowie als reiner und unreiner Arbeitsplatz.

2. Raumbedürfnisse

Die Notfallstation kann als Herzstück des Spitals bezeichnet werden. Etwa 50 Prozent aller Patientinnen und Patienten des Spitals Walenstadt treten über die Notfallstation ein. In der Medizin sind dies gegen 80 Prozent. Eine besondere Bedeutung für die Notfallstation im Spital Walenstadt haben die umliegenden Skigebiete Flumserberge und Pizol sowie der Waffenplatz Walenstadt. Sie beeinflussen, saisonal sehr unterschiedlich, die Frequenzen auf der Notfallstation. In den Wintermonaten sind an Wochenenden über 30 Notfalleintritte je Tag keine Seltenheit. Seit der Eröffnung der Notfallstation haben die Eintritte markant zugenommen.

2.1. Bedürfnisse aus der Sicht der Patientinnen und Patienten

Patientinnen und Patienten, die notfallmässig in das Spital eintreten, befinden sich sehr häufig in einer psychisch belastenden Situation. Unsicherheit, Schmerzen und Angst prägen die persönliche Verfassung. Patientinnen, Patienten und Angehörige erwarten vom Spital, dass sie in entsprechender Umgebung medizinisch und pflegerisch rasch und kompetent behandelt werden. Ebenso haben sie das berechtigte Bedürfnis nach Wahrung der Privat- und Intimsphäre. Diese Erwartungen können mit der bestehenden Infrastruktur nicht erfüllt werden.

2.2. Bedürfnisse der Mitarbeitenden

Nicht nur aus Sicht der Patientinnen, Patienten und Angehörigen kann eine lange Wartezeit psychisch belastend wirken, sondern auch aus medizinischer Sicht ist eine rasche Behandlung von grosser Bedeutung. Sie kann den Behandlungs- und Genesungsprozess entscheidend beeinflussen.

Die Notfallbehandlung erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen Pflege und Ärzteschaft. Effizienz und Effektivität dieser Zusammenarbeit sind der Schlüssel zum Erfolg und beeinflussen die Qualität der Behandlung entscheidend. Dies setzt entsprechende räumliche Verhältnisse voraus.

2.3. Bedürfnisse aus betrieblicher Sicht

Das Beschwerdemanagement des Spitals Walenstadt enthält immer wieder Kritik, die sich auf die räumliche Situation in der Notfallstation bezieht. Mit Blick auf die gestiegenen Frequenzen sind die Optimierungsmöglichkeiten in den bestehenden Räumlichkeiten ausgeschöpft. Die Attraktivität eines jeden Spitals hängt in starkem Mass von der fachlichen Kompetenz ab, aber auch von der Infrastruktur.

Es liegt in der Natur einer Notfallstation, dass sie hinsichtlich Infrastruktur auf eine grosse Belastung ausgerichtet werden muss. Ist die Notfallstation nicht in der Lage, hohe Frequenzen aufzufangen, erfüllt sie ihre Aufgabe nicht. Eine Notfallstation steht dabei immer unter Zeitdruck. Dies setzt Räumlichkeiten voraus, die einen zweckmässigen, einfachen und effizienten Betriebsablauf ermöglichen. Dazu gehören eine ausreichende Zahl von Behandlungsräumen, Schock- und Gipsraum, Besprechungsraum, Arbeitsplätze für die Mitarbeitenden und die Leitung der Notfallstation, Nebenräume für das Gerätelager, Räume für Material und Entsorgung sowie eine Wartezone.

3. Projekt und Bauvorhaben

3.1. Allgemeines

Mit der Erweiterung der Notfallstation wird am Spital Walenstadt die räumliche Voraussetzung für eine zeitgemässe Notfallversorgung geschaffen. Vorgesehen sind:

Im 1. Untergeschoss

- Lagerraum für medizinisches Material und Haustechnikanlagen

Im Erdgeschoss

- Gedeckte Vorfahrt für Notfallfahrzeuge und Eingangsbereich Notfall

Im 1. Obergeschoss

- | | |
|--|--------------------------|
| – Notfallpatientenaufnahme mit Ärzte- und Pflegestützpunkt | 44 m ² |
| – Schockraum | 23 m ² |
| – Gipsraum | 22 m ² |
| – vier Notfallräume mit je einem Behandlungsplatz | mit je 15 m ² |
| – zwei Notfallräume mit einem oder zwei Behandlungsplätzen | mit je 22 m ² |
| – unreiner Arbeitsraum (Ausguss) | 14 m ² |
| – Geräte- und Materialraum | 14 m ² |
| – Lagerraum für medizinisches Material | 11 m ² |
| – Putzraum | 8 m ² |
| – Warteraum für Angehörige innerhalb der Notfallaufnahme | 20 m ² |

Die Räume sind über einen gesonderten Notfalleift von der überdachten Vorfahrt her erschlossen.

3.2. Behindertengerechte Erschliessung

Mit dem Einbau von automatischen Schiebetüren im Zugangsbereich, der Erneuerung der Liftanlage zur Notfallstation und den Massnahmen im Behandlungsbereich werden die Anforderungen der Behindertengerechtigkeit erfüllt.

3.3. Statik/Erdbbensicherheit

Die Erweiterung der Notfallstation erfolgt unter Anwendung der Tragwerksnorm SIA 260-267. Die statische Bemessung ist für eine künftige Aufstockung um zwei Geschosse ausgelegt.

3.4. Ökologie

Ökologisches Bauen ist heute Standard im Bauwesen. Soweit möglich werden deshalb Baumaterialien eingesetzt, die den Empfehlungen des Hochbauamtes entsprechen.

4. Kosten und Kreditbedarf

4.1. Kostenvoranschlag

Der Kostenvoranschlag beruht auf dem Schweizerischen Baukostenindex vom 1. April 2007 (116,8 Punkte; Basis 1998 = 100 Punkte).

BKP	Bezeichnung	Franken
1	Vorbereitungsarbeiten	220'000
2	Gebäude	3'800'000
3	Betriebseinrichtungen	280'000
4	Umgebung	80'000
5	Baunebenkosten	350'000
6	Provisorium während Bauzeit	170'000
	Immobilien	4'900'000

Nach dem Gesetz über die Spitalverbunde stellt der Kanton den Spitalregionen die dem Spitalbetrieb dienenden Immobilien gegen eine Nutzungsentschädigung zur Verfügung. Die für die Erfüllung des Leistungsauftrags erforderlichen medizinischen Apparate und Anlagen sowie Mobilien befinden sich im Eigentum der Spitalregion und sind auch von der Spitalregion zu finanzieren.

Gegenstand dieser Vorlage ist deshalb nur die Erweiterung der Notfallstation am Spital Walenstadt mit Kosten von Fr. 4'900'000.–. Finanzierung und Beschaffung der Mobilien und medizintechnischen Apparate und Anlagen sind Sache der Spitalregion Rheintal Werdenberg Sarganserland.

4.2. Erläuterungen zu den einzelnen Positionen

BKP 1 Vorbereitungsarbeiten (Fr. 220'000.–)

Enthalten sind Pfahlfundation, Bohr- und Schnittarbeiten an Betonteilen und Demontgearbeiten.

BKP 2 Gebäude (Fr. 3'800'000.–)

Dazu gehören Rohbauarbeiten, Gebäudehülle und Ausbauarbeiten. Weiter enthalten sind die Elektro-, Sanitär-, Heizungs- und Lüftungsanlagen sowie die Medizinalgas- und Brandschutzinstallationen.

BKP 3 Betriebseinrichtungen (Fr. 280'000.–)

In dieser Position ist die Erneuerung der Liftanlage vorgesehen. Darunter fallen auch die behindertengerechten Eingangsbereiche und die speziellen hygienischen sanitären Einrichtungen (z.B. Ausgüsse).

BKP 4 Umgebung (Fr. 80'000.–)

Anpassungen und Erneuerung des engeren Zufahrtbereiches beim Neubau.

BKP 5 Baunebenkosten (Fr. 350'000.–)

Die Baunebenkosten umfassen Gebühren, Anschlusskosten für Wasser und Abwasser infolge Wertvermehrung, Versicherungen, Bewilligungen und Plankopien.

BKP 6 Provisorium während Bauzeit (Fr. 170'000.–)

Gleichzeitig mit dem Rohbaubeginn des Neubaus werden auch die Notfallräume in die Bauarbeiten einbezogen. Sie müssen provisorisch an einen anderen Standort innerhalb des Spitals verlegt werden.

4.3. Kennzahlen

	Einheit	
Geschossfläche SIA 416	m ²	713
Baukosten BKP 2 je m ² GF	Fr./m ²	5'329
Volumen SIA 116	m ³	4'720
Baukosten BKP 2 je m ³ GV	Fr./m ³	805

4.4. Wertvermehrende Aufwendungen

Bei den baulichen Massnahmen handelt es sich zum grösseren Teil um wertvermehrende Aufwendungen. Einzig die Anpassungen im Bereich der Notfallräume sind werterhaltend. Die werterhaltenden Massnahmen belaufen sich auf rund Fr. 600'000.–, die wertvermehrenden auf rund Fr. 4'300'000.–.

4.5. Bauteuerung

Der Kostenvoranschlag beruht auf dem Schweizerischen Baupreisindex vom 1. April 2007 (116,8 Punkte; Basis 1998 = 100 Punkte). Die Bauzeit beträgt rund ein Jahr.

5. Finanzrechtliches

5.1. Immobilien (BKP 0 bis 6)

Weil der Kanton den Spitalregionen die dem Spitalbetrieb dienenden Immobilien zur Verfügung stellt (Art. 17 GSV) und die Spitalregionen diese durch eine Nutzungsentschädigung abgelten, ist der Kanton auch Eigentümer der zu erstellenden Immobilien. Der Kanton trägt die Investitionskosten.

5.2. Mobilien (BKP 7 bis 9)

Die Spitalregionen sind selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten (Art. 2 GSV). Die Finanzierung erfolgt mit Ausnahme der Immobilien über ein Globalkreditsystem mit Leistungsauftrag (Art. 10 bis 13 GSV). Die Spitalregion muss deshalb für die Finanzierung der Mobilien (BKP 7, 8 und 9) im Rahmen des zur Verfügung stehenden Globalkredits selbst aufkommen.

6. Finanzreferendum

Nach Art. 7 Abs. 1 Gesetz über Referendum und Initiative unterstehen Gesetze und Beschlüsse des Kantonsrates, die zu Lasten des Kantons für den gleichen Gegenstand eine einmalige neue Ausgabe für wertvermehrnde Aufwendungen von 3 Mio. bis 15 Mio. Franken oder eine während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Jahresausgaben von 300'000 bis 1'500'000 Franken zur Folge haben, dem fakultativen Finanzreferendum.

Die Erweiterung der Notfallstation am Spital Walenstadt bewirkt Ausgaben zu Lasten des Kantons von Fr. 4'900'000.– (davon Fr. 4'300'000.– wertvermehrend). Der Kantonsratsbeschluss unterliegt daher dem fakultativen Finanzreferendum.

7. Antrag

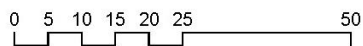
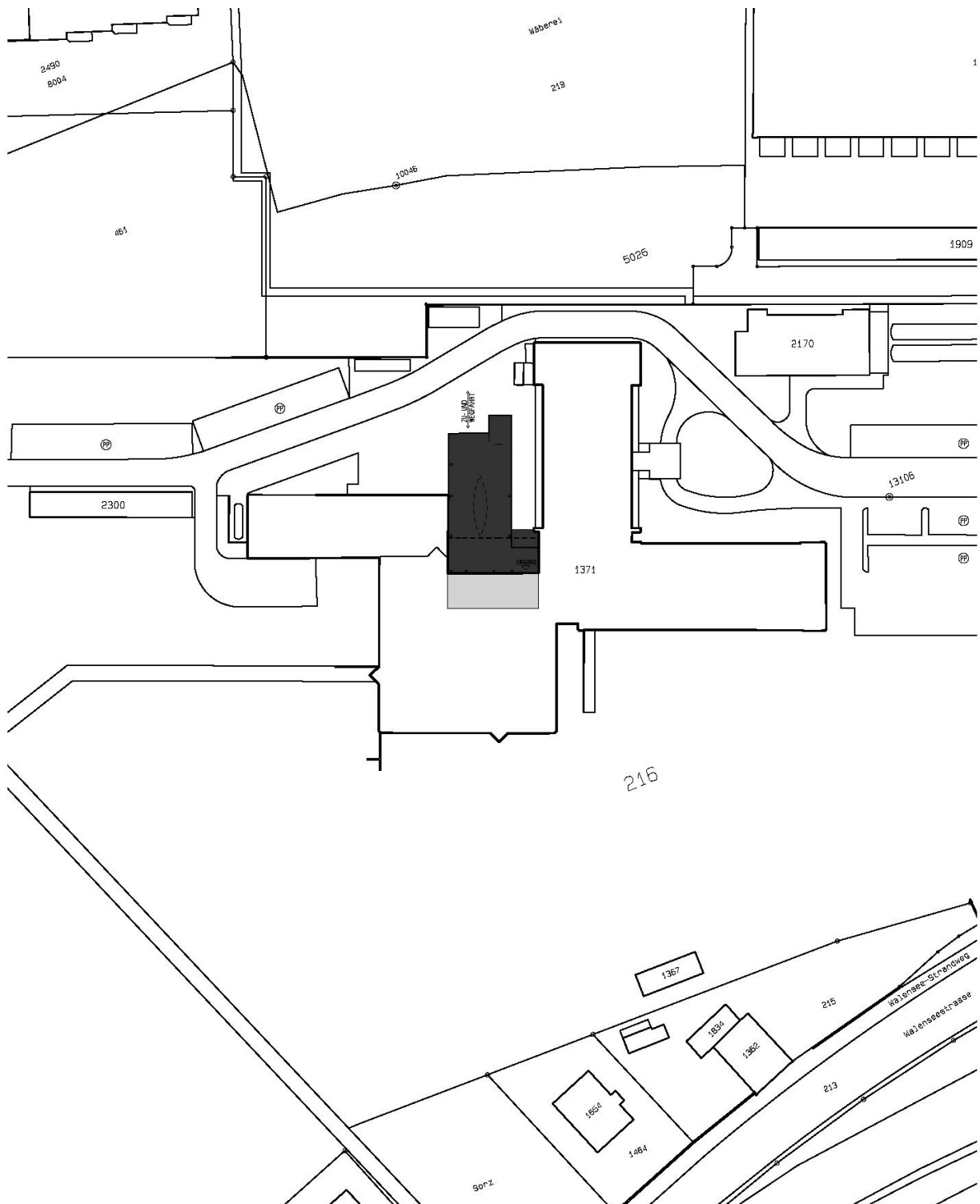
Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, auf den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Erweiterung der Notfallstation am Spital Walenstadt, einzutreten.

Im Namen der Regierung,
Die Präsidentin:
Kathrin Hilber

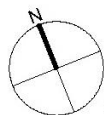
Der Staatssekretär:
Martin Gehrer

Beilagen

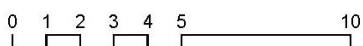
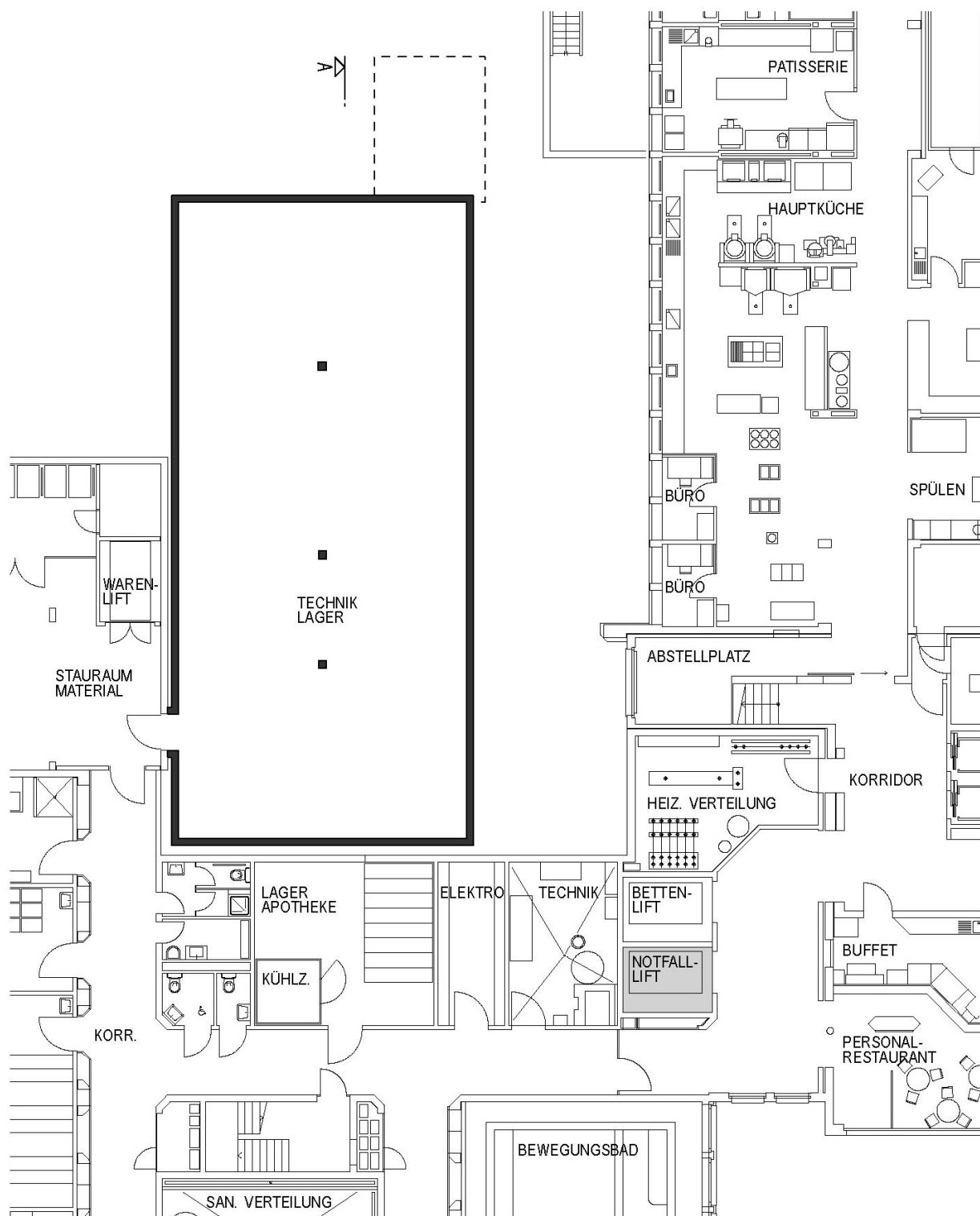
Pläne



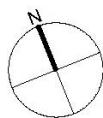
- BESTEHEND
- NEUBAU
- ABBRUCH
- UMBAU



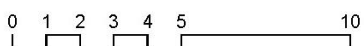
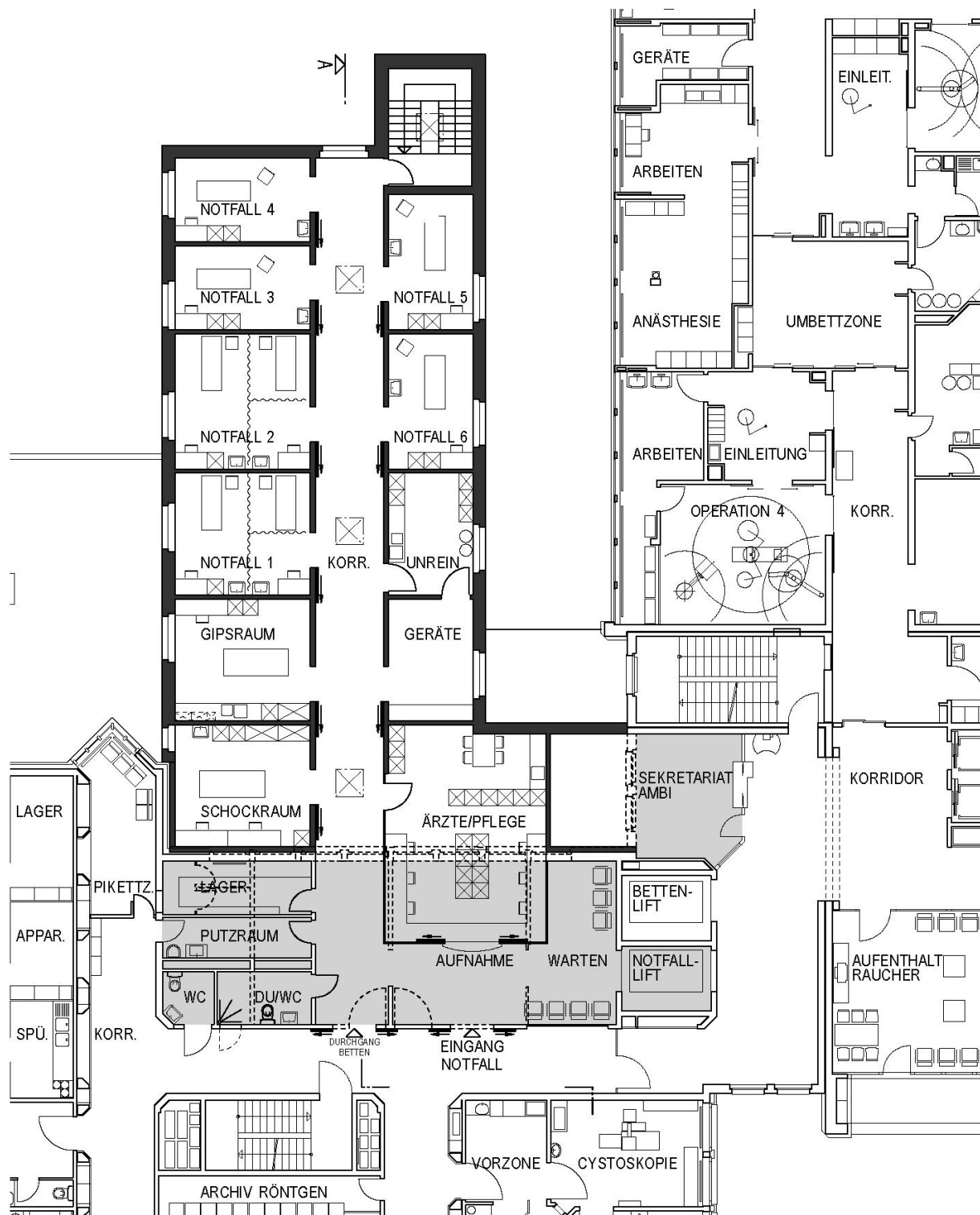
SITUATION UMBAU UND ERWEITERUNG NOTFALLSTATION



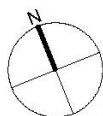
- ▭ BESTEHEND
- ▭ NEUBAU
- ▭ ABBRUCH
- ▭ UMBAU



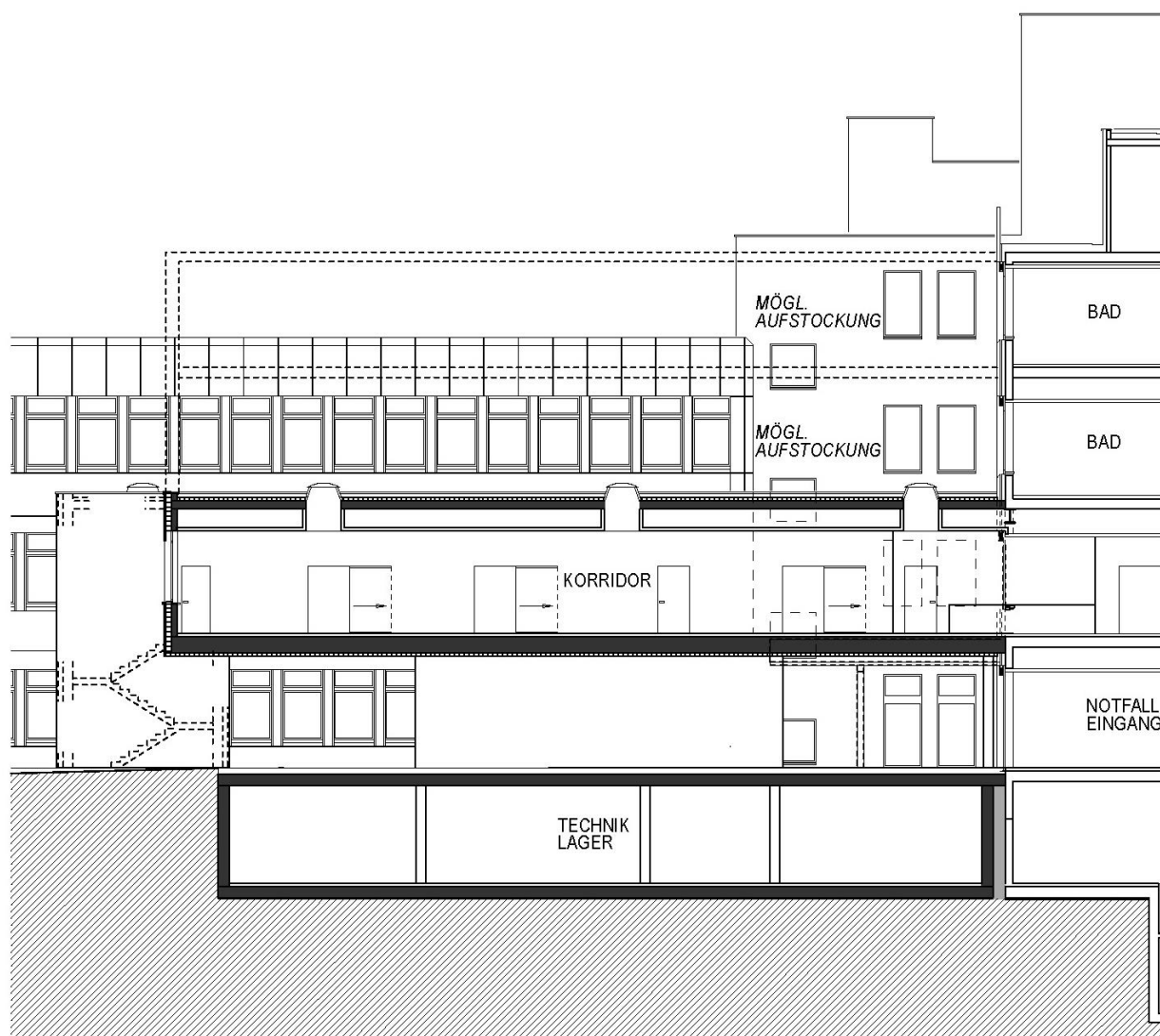
GRUNDRISS KELLERGESSCHOSS UMBAU UND ERWEITERUNG NOTFALLSTATION



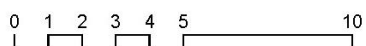
- BESTEHEND
- NEUBAU
- ABBRUCH
- UMBAU

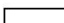





GRUNDRISS 1.OBERGESCHOSS UMBAU UND ERWEITERUNG NOTFALLSTATION

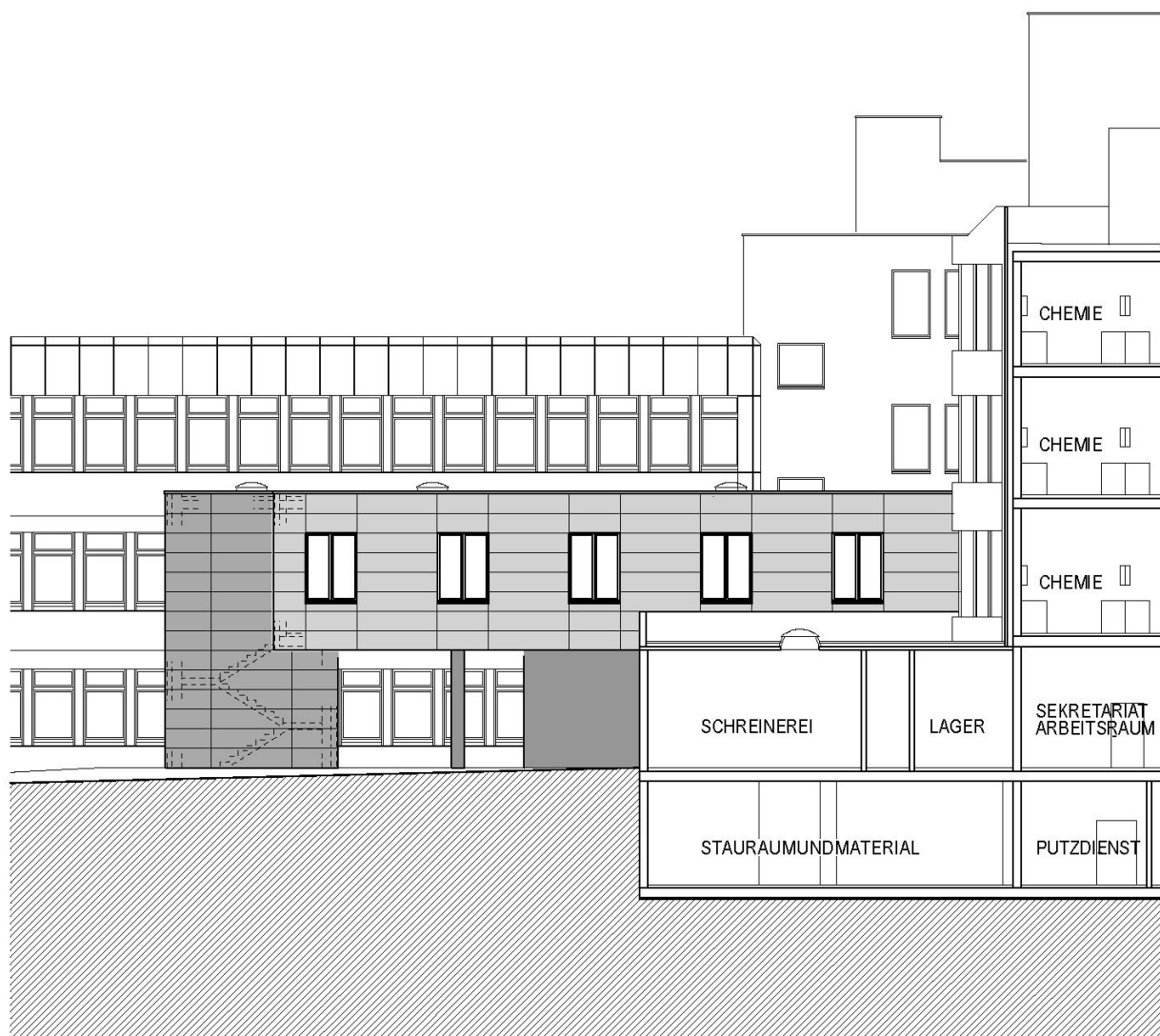


SCHNITT A-A



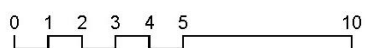
- | | |
|---|--|
|  BESTEHEND |  NEUBAU |
|  ABBRUCH |  UMBAU |

LÄNGSSCHNITT
UMBAU UND ERWEITERUNG NOTFALLSTATION



NEUBAU

ANSICHT WEST
UMBAU UND ERWEITERUNG NOTFALLSTATION



NEUBAU

ANSICHT NORD
UMBAU UND ERWEITERUNG NOTFALLSTATION

Kantonsratsbeschluss über die Erweiterung der Notfallstation am Spital Walenstadt

Entwurf der Regierung vom 23. Oktober 2007

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 23. Oktober 2007 Kenntnis genommen und beschliesst:

1. Projekt und Kostenvoranschlag von Fr. 4'900'000.– für die Erweiterung der Notfallstation am Spital Walenstadt werden genehmigt.
2. Zur Deckung der Kosten wird ein Kredit von Fr. 4'900'000.– gewährt.

Der Kredit wird der Investitionsrechnung belastet und ab dem Jahr 2009 innert fünf Jahren abgeschrieben.

3. Der Kantonsrat gewährt Nachtragskredite für Mehrkosten, die auf ausserordentliche, nicht vorhersehbare Umstände zurückgehen, abschliessend.

Mehrkosten infolge ausgewiesener Teuerung bedürfen keines Nachtragskredits.

4. Die Regierung wird ermächtigt, im Rahmen des Kostenvoranschlags Änderungen am Projekt zu beschliessen, soweit diese aus betrieblichen oder architektonischen Gründen notwendig sind und das Gesamtprojekt dadurch nicht wesentlich umgestaltet wird.
5. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Finanzreferendum¹.

¹ Art. 7 f. RIG, sGS 125.1.